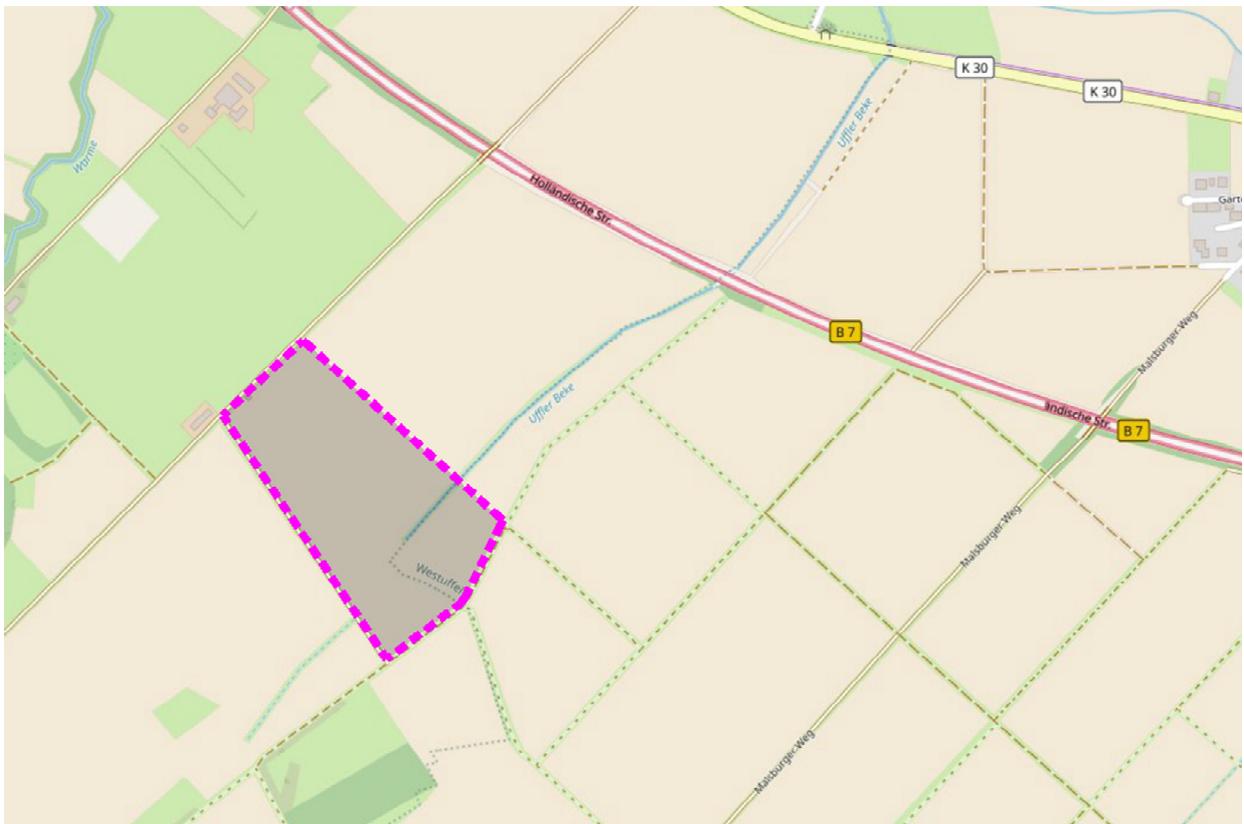

Begründung

Bauleitplanung der Gemeinde Calden

Bebauungsplan Nr. 2

„Landwirtschaft und Erneuerbare Energien I“ in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln

- ENTWURF -



Kartengrundlage: Open Street Map, OSM

Aufgestellt durch:



Planungsbüro Rupp

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

Stand: April 2023

Inhalt

TEIL 1 Begründung

1.	Begründung der Planungsabsicht, Anlass und Ziel.....	4
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	5
2.1	Lage im Raum.....	5
2.2	Plangebiet und angrenzende Nutzungen	5
3.	Planerische Rahmenbedingungen.....	6
3.1	Raumordnung und Landesplanung	6
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung	7
3.3	Verbindliche Bauleitplanung	7
3.4	Landschaftsplan.....	8
3.5	Schutzgebiete und -objekte	8
3.6	Vorbelastungen durch Atlasten und Kampfmittel.....	12
4.	Bebauungsplanverfahren.....	12
4.1	Aufstellungsbeschluss	12
4.2	Beteiligung der Behörden nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)	12
5.	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	12
6.	Das Planungskonzept.....	13
6.1	Vorhabensbeschreibung.....	13
6.2	Ver- und Entsorgung.....	14
7.	Festsetzungen im Bebauungsplan	14
	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (BauGB/BauNVO)	14
7.1	Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).....	14
7.2	Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	14
7.3	Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	14
7.4	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	15
7.5	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 20 BauGB)	15
7.6	Private Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)	16
8.	Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise.....	16
9.	Bodenordnung	17
10.	Kosten	17
11.	Vermeidung, Minimierung und Kompensation.....	17
12.	Artenschutz	18
13.	Rechtsgrundlagen.....	19

TEIL 2 Umweltbericht

1.	Rechtliche Grundlage	20
2.	Planungsvorhaben	20
2.1	Ziel der Bauleitplanung, Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden.....	20

2.2	Standort und planerische Vorgaben	21
2.2.1	Realnutzung.....	21
2.2.2	Naturräumliche Situation	21
2.2.3	Umweltrelevante planerische Vorgaben.....	22
3.	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	22
3.1	Bundesimmissionsschutzgesetz.....	22
3.2	Bundesnaturschutzgesetz	22
3.3	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	22
3.4	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG).....	23
3.5	Bundeswaldgesetz (BWaldG).....	24
3.6	Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)	24
3.7	Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009)	24
3.8	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	25
3.9	Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB).....	26
4.	Alternativen und Nullvariante	26
4.1	Alternativen	26
4.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung, Nullvariante	26
5.	Bestand, Prognose und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung.....	26
5.1	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Planung.....	26
5.1.1	Baubedingt.....	27
5.1.2	Anlagebedingt	27
5.1.3	Betriebsbedingt	27
5.2	Auswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter	27
5.2.1	Schutzgut Fläche	27
5.2.2	Schutzgut Boden	28
5.2.3	Schutzgut Wasser.....	30
5.2.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	31
5.2.5	Schutzgut Klima / Luft.....	34
5.2.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	34
5.2.7	Schutzgut Mensch / Bevölkerung	35
5.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	35
5.2.9	Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter	36
5.3	Prüfung kumulativer Wirkungen.....	36
5.3.1	Summationswirkungen	36
5.3.2	Wechselwirkungen.....	36
6.	Vermeidung, Minimierung und Kompensation.....	37
6.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	37
6.2	Kompensationsbedarf / (Teil-)Kompensationsmaßnahmen	38
6.3	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen	38
6.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	38
6.5	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	38
6.6	Artenschutz.....	38
7.	Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Beschaffung von Informationen	39
8.	Monitoring gem. § 4c BauGB.....	39
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	39
10.	Literatur- und Quellenverzeichnis	42

Anlage: Bestandsplan

1. Begründung der Planungsabsicht, Anlass und Ziel

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln (Geltungsbereich siehe Abb. 1) soll die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Fläche für Landwirtschaft sowie als Sekundärnutzung die Erzeugung von erneuerbarer Energie auf einer ca. 6,7 ha großen, bereits landwirtschaftlich zur Aufzucht von Mastgeflügel genutzten Fläche geschaffen werden.

Das Ziel des Vorhabens ist es, die landwirtschaftliche Nutzung mit der Erzeugung von erneuerbarer Energie zu kombinieren. Durch eine Überdachung der bestehenden Geflügelauslauffläche mit Solarmodulen kann die erzeugte Energie ins Stromnetz eingespeist werden. Die Überdachung dient gleichzeitig als Schutz / Deckung für den Geflügelauslauf vor Greifvögeln.

Der Eigenbedarf der bestehenden Hühnerzuchtanlage wird bereits von auf den Dächern der vorhandenen Gebäude installierten PV-Anlagen gedeckt. Die Stromeinspeisung ins Netz kann gemäß Projektbeschreibung auf drei unterschiedliche Arten geschehen. Zum einen kann es zu einer Direktvermarktung über die Strombörse kommen, zum anderen kann über ein Power-Purchase-Agreement (PPA) mit einem regionalen Stromabnehmer eine vordefinierte Menge über mehrere Jahre verkauft werden. Die dritte Variante sieht einen direkten Nutzen vor Ort zum Laden von elektronischen landwirtschaftlichen Maschinen oder zur Betankung mit Wasserstoff durch das Elektrolyseverfahren vor.

Das Vorhaben stellt einen bisher wenig verfolgten Ansatz bei der Schaffung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar. Die aktiv landwirtschaftliche Nutzung kann und soll durch Mindesthöhen und Leichtbauweise der Solarmodule auf Stelzen erhalten bleiben. Die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung fällt durch den Verzicht auf jegliche Fundamente, mit Ausnahme der Trafostationen auf einem Schotterbett, sehr gering aus.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 89/15 (teilw.), 425/90, 426/315 (teilw.) und 427/315 von Flur 4 sowie die Flurstücke 34 und 136/75 von Flur 5 in der Gemarkung Obermeiser und die Flurstücke 14/1 und 17/1 von Flur 21 in der Gemarkung Westuffeln. Für die Verlegung einer CEF-Maßnahme soll eine Teilfläche von Flurstück 52/10, Flur 5 der Gemarkung Obermeiser als externer Geltungsbereich ausgewiesen werden.

Die Erschließung des Plangebietes ist über vorhandene Wirtschaftswege gesichert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine Doppelnutzung der Fläche für einen Hähnenauslauf und Energiegewinnung mit einer PV-Freiflächenanlage ermöglicht werden.

Die Fläche ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als ‚Vorranggebiet Landwirtschaft‘ und als ‚Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft‘ dargestellt.

Ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 und Teilregionalplan Energie (TRPN-E) ist nicht erforderlich. Die Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche wird nicht nachhaltig beeinträchtigt, die landwirtschaftliche Vorprägung (Aufzucht von Mastgeflügel) bleibt erhalten und steht weiter im Vordergrund.

Die Flächennutzungsplanänderung in eine Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung erneuerbare Energie erfolgt durch den Zweckverband Raum Kassel (bereits im Verfahren, ZRK75).

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich liegt im Grenzbereich der Gemarkungen Westuffeln und Obermeiser, ca. 350 m südwestlich der Bundesstraße 7. Er wird im Nordwesten, Südwesten und Südosten begrenzt durch landwirtschaftliche Wirtschaftswege und im Nordosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

2.2 Plangebiet und angrenzende Nutzungen

Der ca. 6,7 ha große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 89/15 (teilw.), 425/90, 426/315 (teilw.) und 427/315 von Flur 4 sowie die Flurstücke 34 und 136/75 von Flur 5 in der Gemarkung Obermeiser und die Flurstücke 14/1 und 17/1 von Flur 21 in der Gemarkung Westuffeln. Als externer Geltungsbereich wird eine 1.000 m² große Teilfläche von Flurstück 52/10 von Flur 5, Gemarkung Obermeiser aufgenommen. Diese dient als Ersatz für eine im Rahmen der Baugenehmigung zum Stallgebäude aufgenommene CEF-Maßnahme (Feldlerche).

Das Planungsgebiet befindet sich am Nordrand der naturräumlichen Haupteinheit des Westhessischen Berg- und Beckenlandes im Naturraum 343 der Westhessischen Senke und der Untereinheit 343.50 Westuffelner Senke.

Der engere Planungsraum mit seiner überwiegend ackerbaulich genutzten, ebenen Offenlandschaft weist eine Höhenlage von ca. 200 m ü. NN auf.



Abb. 1 Geltungsbereich mit Luftbild (ohne Maßstab), ALK und Luftbild DOP20: bezogen über HVBG, OpenData (<https://gds.hessen.de/>)

Realnutzung

Das Planungsgebiet wird aktuell durch einen Mastgeflügelstall mit Auslauf (Grünland) genutzt, dessen Dachflächen mit PV belegt sind. Die Zuwegung zum Stall ist als 4,0 m breiter Schotterweg ausgeführt. Vor dem Stall wurde eine ca. 660 m² große voll versiegelte Aufstellfläche angelegt.

Als Strukturelemente bestehen im nördlichen Geltungsbereich einzelne Streifen mit Hochgräsern sowie mehrere ca. 3 m breite Streifen mit Leguminoseneinsaat.

Im südlichen Bereich quert das Fließgewässer Ufflerbeeke den Geltungsbereich. Die Ufflerbeeke ist hier auf ca. 150 m Länge verrohrt (in Teilbereichen verläuft die Verrohrung außerhalb der Gewässerparzelle), der etwa 70 m lange, offenliegende Abschnitt weist eine grabenartige Ausprägung mit nur schmalen Säumen auf. Die Ufflerbeeke ist als Fließgewässer wasserwirtschaftlicher Bedeutung verzeichnet.

Im Norden begrenzt ein asphaltierter Wirtschaftsweg den Planungsraum, im Westen und Süden geschotterte Wirtschaftswege. Im Osten schließen Ackerflächen an.

Siehe hierzu auch die Bestandskarte im Anhang.

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009, Teilregionalplan Energie 2017

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Geltungsbereich als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt und wird zusätzlich fast gänzlich vom „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ überlagert. Direkt nordöstlich angrenzend verläuft eine „Rohrfernleitung Planung“. Ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 und Teilregionalplan Energie (TRPN-E) ist nach im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens erfolgter Abstimmung zwischen dem Zweckverband Raum Kassel mit dem Regierungspräsidium Kassel nicht erforderlich. Die Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche wird nicht nachhaltig beeinträchtigt, die landwirtschaftliche Vorprägung (Aufzucht von Mastgeflügel) bleibt erhalten und steht weiter im Vordergrund. Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage findet nur eine Ergänzung zur Hauptnutzung statt.

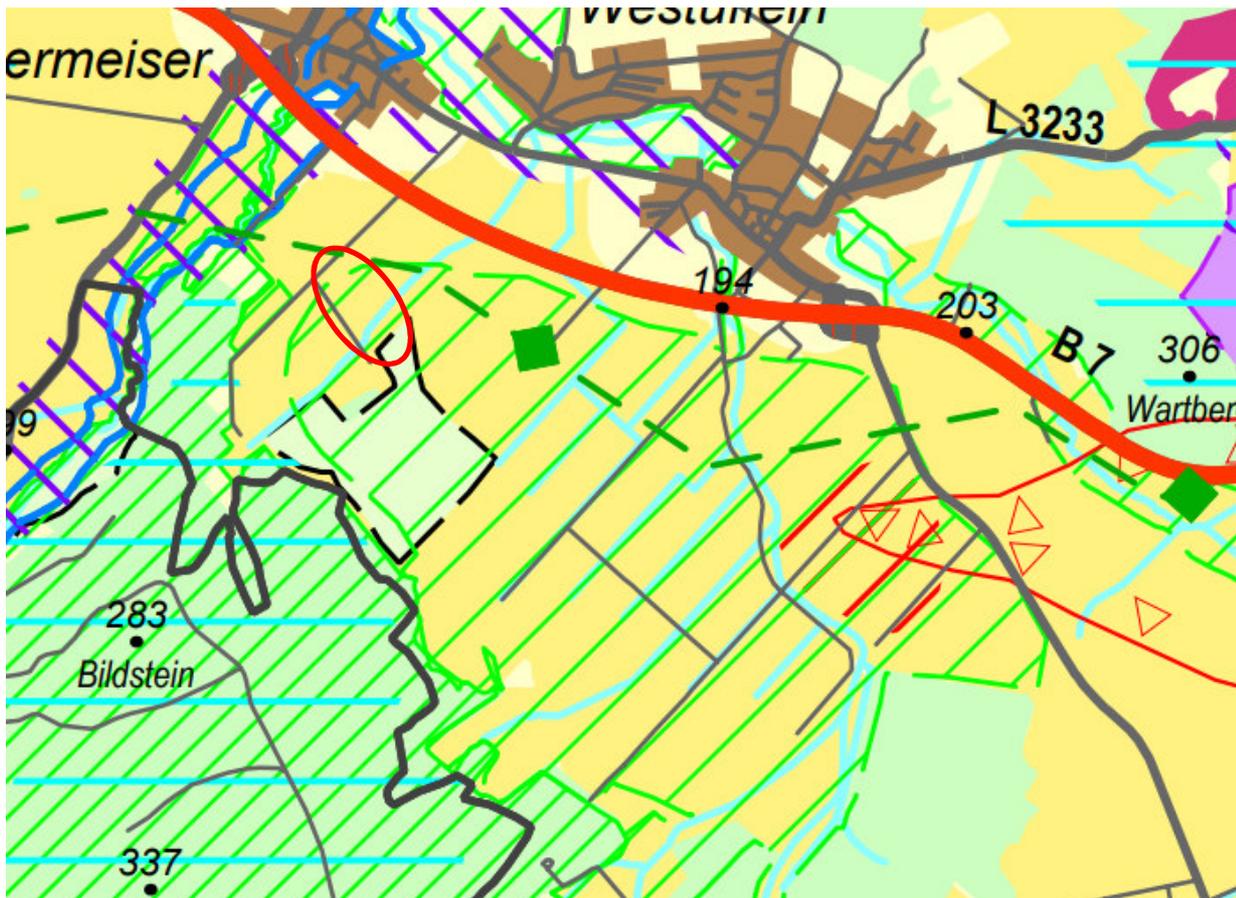


Abb. 2 Auszug RPN 2009 (<https://rp-kassel.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalplan-nordhessen/regionalplan-nordhessen-2009>)

Landschaftsrahmenplan Nordhessen (LRP) 2000

Bestand: Gering strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum.

Entwicklung: Keine Aussage im Landschaftsrahmenplan (LRP)

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“, das Plangebiet querende „Fließgewässer“ Ufflerbeeke und angrenzend dazu „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Begleitgrün, Schutzgrün“ dar.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch den ZRK mit dem Ziel, die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ beizubehalten und durch die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ („EE“) zu ergänzen.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Der Planungsbereich liegt nicht im Bereich eines gültigen Bebauungsplans.

3.4 Landschaftsplan

Gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sind die Inhalte des Landschaftsplans in Planungen zu berücksichtigen, insbesondere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes

Landschaftsraum 180: Offenlandschaft von Ehrsten bis Obermeiser. Vorwiegend strukturarmer mit geringem Bestand an Feldgehölzen und Hecken sowie mit Einzelbäumen geprägter Landschaftsbereich mit intensiver ackerbaulicher Nutzung auf vorwiegend A-1 Böden von nördlich der Ortslage Ehrsten über Meimbressen bis Obermeiser.

Leitbild des Landschaftsraumes

Weiträumige offene Ackerlandschaft mit topographischen Hochpunkten und punktuellen und linearen Biotopvernetzungsstrukturen, mit das Landschaftsbild bereichernden Baumreihen, markanten Solitärgehölzen und Gehölzgruppen und Hecken, umweltschonende Bewirtschaftung auf den gesamten Flächen im Sinne der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach BNatSchG. Durch das Gebiet fließen naturnah kleinere, saubere Fließgewässer, die von Ufergebüsch und angrenzenden Feucht- und Frischwiesen gesäumt werden. Der zu Spaziergängen und Radfahrten einladende Landschaftsraum entwickelt sich zwischen den Ortslagen und den Waldungen zu einem naturnahen attraktiven Naherholungsraum.

Entwicklungsziele:

- Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Sinne der Naturschutzgesetze
- Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Kaltluftentstehungsgebiete
- Erhalt weiträumiger Sichtbeziehungen aus Erholungsgründen
- Schaffung von Orientierungshilfen durch Anpflanzung von Gehölzreihen entlang der Wege bzw. Wegekrenzungen
- Erhalt und Förderung von Flora und Fauna der Offenlandschaft, Brut- und Rastgebiete von lokaler und regionaler Bedeutung durch Anlage von Blühstreifen und Wegesäumen
- Bodenerosions- und grundwassergefährdete Bereiche unterliegen Nutzungsaufgaben in ihrer Bewirtschaftung, so dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig gesichert ist, Nutzung von stark erosionsgefährdeten Bereichen als Dauergrünland
- Anlage von Pufferzonen um besonders empfindliche und wertvolle Biotope
- Erhalt und Sicherung der avifaunistischen Brut- und Rastgebiete.

3.5 Schutzgebiete und -objekte

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und geschützte Biotope gem. Hessischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht betroffen.

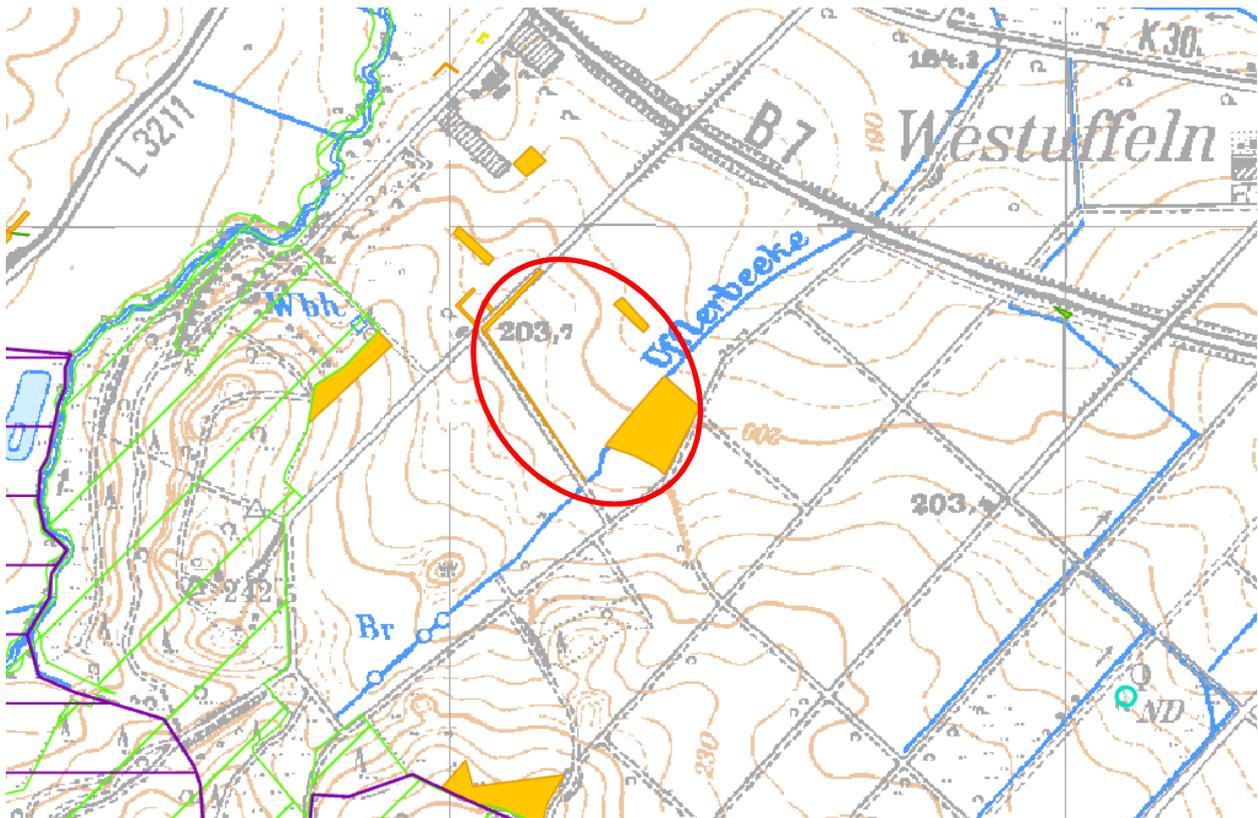


Abb. 3 Auszug Natureg Viewer

(<https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>)

Dargestellt sind die im Rahmen der Baugenehmigung zum Masthähnchenstall als naturschutzrechtliche Auflage erfolgten Kompensationsmaßnahmen (Heckenpflanzungen am Nord- und Westrand, Neueinsaat von Grünland im südöstlichen Geltungsbereich sowie CEF-Maßnahme östlich.

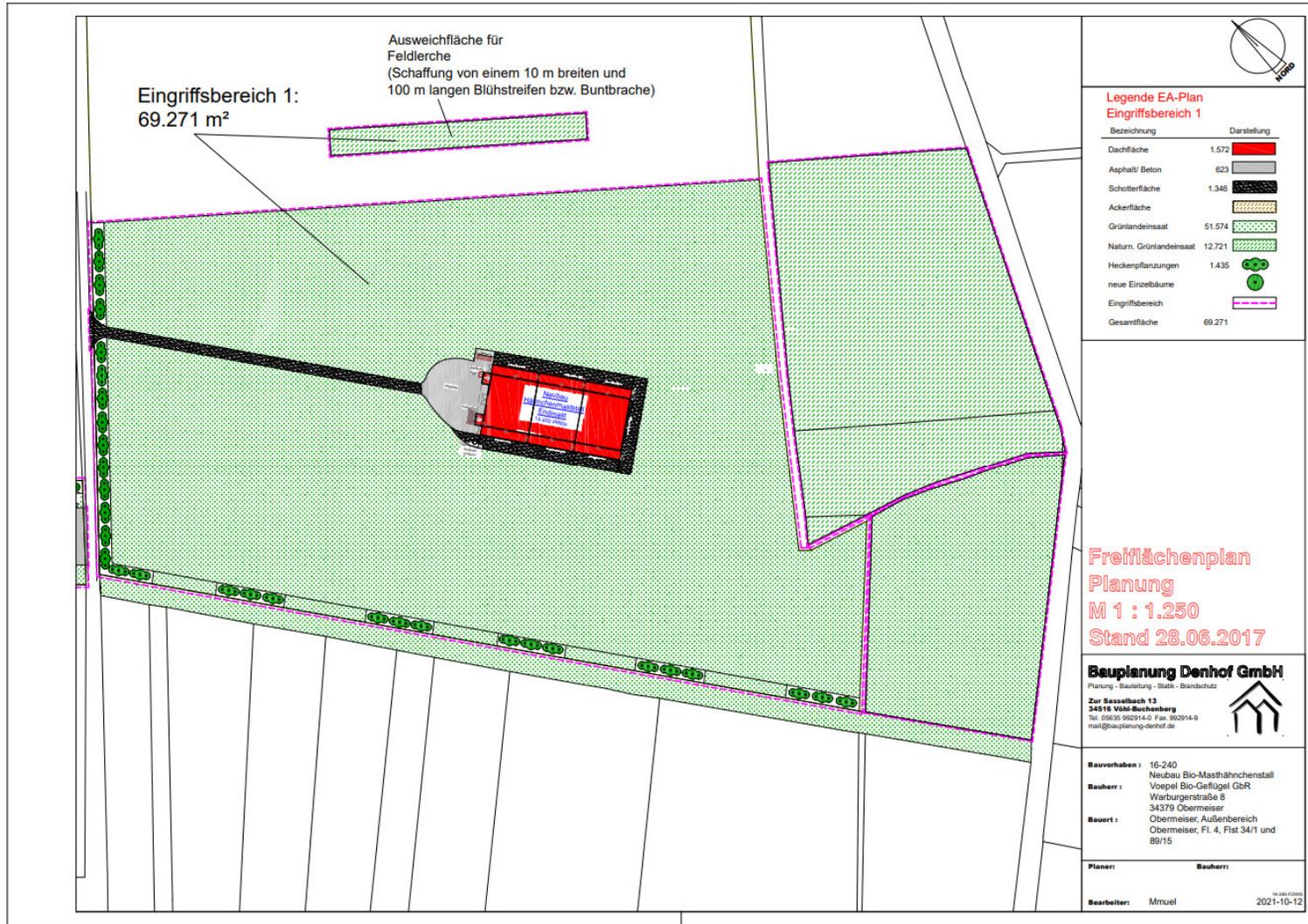


Abb. 4: Darstellung Kompensations- und CEF-Maßnahmen gemäß Freiflächenplan im Rahmen der Baugenehmigung zum Masthähnchenstall

Hessisches Wassergesetz (HWG)

Der Geltungsbereich befindet sich in der Zone IV des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle "Bohrung Westuffeln I" der Johanner-Quelle H. und E. Kropf, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft, Kassel, in der Gemarkung Westuffeln der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel, vom 22. Dezember 1986 (StAnz. 2/1987 S. 106). Die o.a. Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Der Geltungsbereich wird durch das Fließgewässer der Ufflerbeeke gekreuzt, welche im Geltungsbereich auf etwa 150 m Länge verrohrt ist.

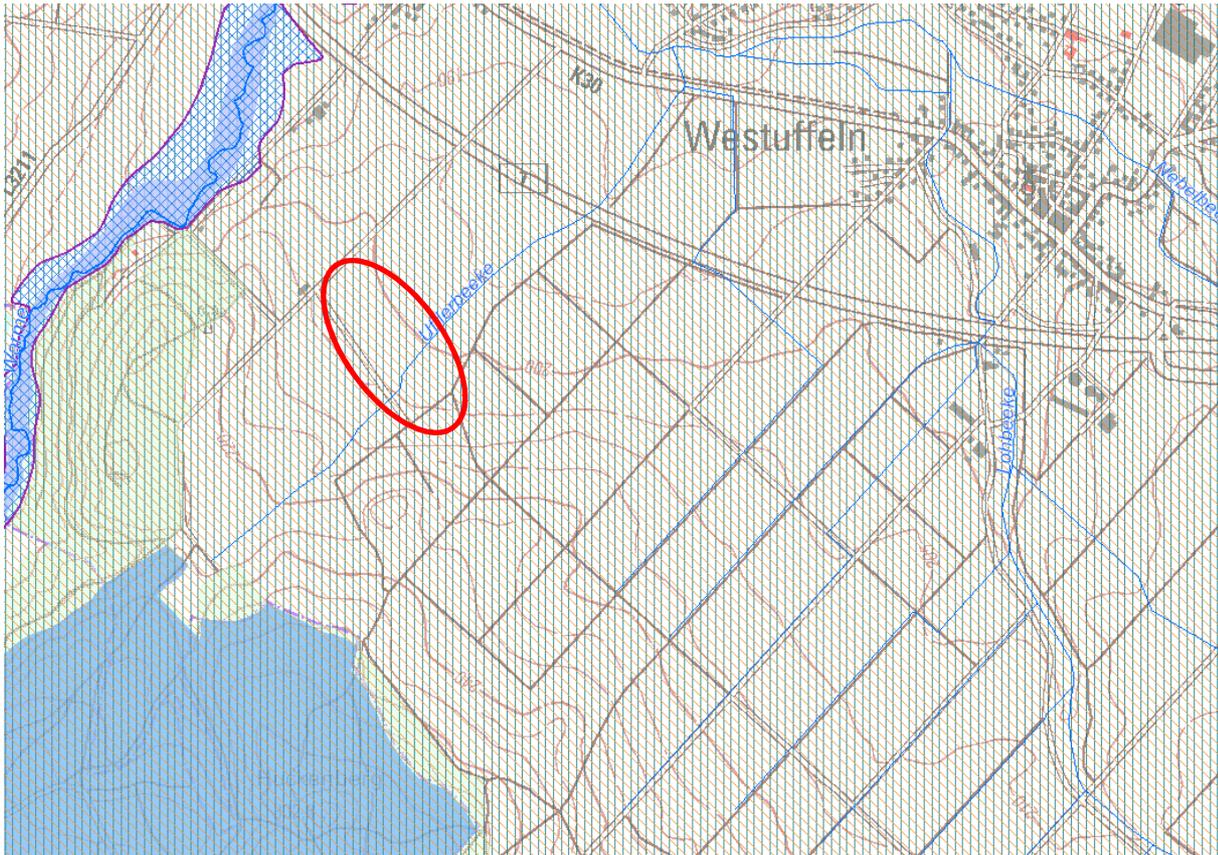


Abb. 5 Auszug HWRM Viewer (HLNUG)

(<https://hwrn.hessen.de/mapapps/resources/apps/hwrn/index.html?lang=de>)

Dargestellt: Heilquellenschutzgebiet und Fließgewässer (Ufflerbeeke)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Gemäß Hinweis vom Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Bodendenkmäler in Form von Siedlungsstrukturen bekannt (LfDH Fundstelle Obermeiser 3: Siedlungsbefunde nach Luftbild in der Flur „Auf dem Felde“, Gauß-Krüger-Koordinaten um 3521206/5699917).

Es ist demnach damit zu rechnen, dass durch die Bebauung des Plangebiets Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden könnten. Daher werden im weiteren Verfahren voraussichtlich archäologische Untersuchungen nötig werden.

3.6 Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise vor.

4. Bebauungsplanverfahren

4.1 Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.11.2022 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und am 02.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023 (Vorentwurf), ortsüblich bekannt gemacht am 02.12.2022.

§ 3 Abs. 2 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde Calden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen) erfolgte für die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, ortsüblich bekannt gemacht am _____.

4.2 Beteiligung der Behörden nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 4 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023, Anschreiben vom 02.12.2022.

§ 4 Abs. 2 Die Gemeinde Calden holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung innerhalb einer Frist von einem Monat ein (Beteiligung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, Anschreiben vom _____).

5. Umweltprüfung / Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird angewendet. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt.

Zu dem vorliegenden Bebauungsplan wurde ein **Umweltbericht** erstellt. In dem Umweltbericht werden die auf Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich der Anlage ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sowie in einer Erklärung zum Umweltbericht die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wird, dargelegt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten **Teil** der Begründung.

6. Das Planungskonzept

6.1 Vorhabensbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine Doppelnutzung der Fläche für einen Hähnenauslauf und als untergeordnete Sekundärnutzung der Energiegewinnung mit einer PV-Freiflächenanlage ermöglicht werden.

Folgendes Konzept ist vorgesehen:

In vorbereitenden Abstimmungen wurde sich auf eine mögliche Überdeckung der Fläche durch PV-Module von 40 % verständigt. Diese hätten nach heutigem Stand der Technik eine Leistung von ca. 5.000 kWp. Mit diesen könnten rund 5 Mio. kWh pro Jahr erzeugt werden, was 0,005 TWh entspricht. Damit könnten rund 2,5 % des noch fehlenden Ausbaubedarfs in Calden gedeckt werden. Mit dem erzeugten Strom könnten ca. 1.400 Haushalte über das ganze Jahr mit Strom versorgt werden. Dies entspricht in etwa der Hälfte der Einwohner in der Kommune Calden. Gegenüber der Kohlestromerzeugung könnten jährlich gut 5.000 t CO₂ eingespart werden. Aus den Nachbarbundesländern NRW und Niedersachsen signalisieren die Behörden zwischenzeitlich die Bereitschaft, auf derartig doppelgenutzten Flächen auch eine Überdeckung von 70-80 % zuzulassen, da der Vorteil zur Schonung weiterer landwirtschaftlicher Flächen erkannt wurde und voll ausgenutzt werden soll.

Die Module sollen „strahlenförmig“ vom bestehenden Stall aus wegführen, sodass die Hühner jeweils nur wenige Meter offene Fläche vor sich haben, bevor sie die Deckung der Module annehmen und sich so auch bis in den Außenbereich des Auslaufs fortbewegen können.

Geplant sind breitere Modulreihen von 13 m, die von Norden nach Süden verlaufen und ähnlich einem Sattel-Dach eine Ost/ West-Ausrichtung bilden sowie schmalere Modulreihen mit 6,5 m, die von Westen nach Osten verlaufen (Südausrichtung). Hierdurch wird das Areal optisch aufgelockert und liefert einen gleichmäßigeren Energieertrag über den Tag verteilt.

Zwischen den Modulreihen sind Fahrgassen geplant, um das Areal bei Bedarf mulchen zu können, was trotz Geflügel mindestens einmal im Jahr nötig ist.

Geplant ist der Einsatz sogenannter Glas-Glas-Module mit jeweils 600 Wp. Die Rückseite dieser Module besteht ebenfalls aus einer Glasschicht, sodass nicht nur zwischen den Modulen, sondern auch zwischen den einzelnen Zellen Licht auf den Untergrund hinabdringen kann. Zwischen den einzelnen Modulen besteht ebenfalls ein Abstand von 1-2 cm, womit der Niederschlag alle 1-2 m ungehindert auf den Boden abfließen kann.

Gerade in den niederschlagsarmen und heißen Monaten, zeigt sich hier ein verbesserter Wasserhaushalt und Mikroklima, durch die diffuse Beschattung des Untergrunds, was positiv für das Geflügel ist.

Die Unterkante der Module soll bei ca. 0,8 m liegen, die Oberkante bei 3,5 m. Die Stützen, welche als U-Profile ausgeführt sind, werden in das Erdreich gerammt, wodurch keinerlei Fundamente für den Aufbau der Freiflächenanlage benötigt werden. Lediglich die Trafostationen müssen auf ein Schotterbett gestellt werden, welches bei Bedarf unproblematisch zurückgebaut werden können. In Summe wird so weniger als 2% der Fläche real versiegelt.

Sollte der landwirtschaftliche Betrieb der Fläche eines Tages aufgegeben werden oder die Freiflächenanlagen nicht mehr benötigt werden, so können die Pfosten unproblematisch herausgezogen werden.

Für den Absatz des Stroms gibt es aktuell im Wesentlichen drei Möglichkeiten. Bei der aktuell interessanten Marktsituation könnte der Strom in der Direktvermarktung über die Strombörse direkt abgesetzt werden. Alternativ könnte der Strom auch über ein sogenanntes Power-Purchase-Agreement (PPA) an einen regionalen Stromabnehmer, beispielsweise aus der Industrie, über mehrere Jahre zu vordefinierten Konditionen verkauft werden. Ebenso könnte der Strom perspektivisch auch vor Ort zum Laden von landwirtschaftlichen Maschinen oder auch zur Betankung mit Wasserstoff genutzt werden.

Von Seiten der EAM wurden zum Anschluss der Anlage an das öffentliche Stromnetz mehrere Optionen vorgelegt. Der Anschluss ist prinzipiell möglich, auf Grund der aktuell massiven Preissteigerungen und Lieferzeiten von teilweise über einem Jahr jedoch noch nicht final geklärt.

6.2 Ver- und Entsorgung

In Hinblick auf Wasser, Abwasser, Versorgung mit elektrischer Energie oder Telekommunikation sind keine Änderungen gegenüber dem Bestand erforderlich.

7. Festsetzungen im Bebauungsplan

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (BauGB/BauNVO)

7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Festgesetzt wird eine Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18), außerhalb des Gebäudebestandes als untergeordnete Sekundärnutzung überlagert mit Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken – Zweckbestimmung Erneuerbare Energie (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB).

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird im Bereich der überlagernden Nutzungen (Fläche für Landwirtschaft und Erneuerbare Energie) auf 3,5 m über der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt, auf der Fläche für Landwirtschaft mit Bestandsgebäude (Maststall) auf 8,0 m.

7.2 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Festlegung der überbaubaren Flächen berücksichtigt 5,00 m Abstandsflächen zu den umliegenden Flächen.

Zur Ufflerbeeke als Fließgewässer wasserwirtschaftlicher Bedeutung wird ein Abstand von 10,0 m (Uferrandstreifen) eingehalten.

7.3 Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Unbelastetes Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zuzuführen.

7.4 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Pflanzung einer 3-reihigen Laubstrauchhecke

Verwendung einheimischer, standortgerechter Sträucher.

Pflanzabstand der hochwachsenden Heister 1,5 m/1,5 m, versetzt als Strauchware folgender Arten:

- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Qualität: verschulte Sträucher, 60-100 cm Größe.

Alle Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu sichern. Die Pflanzlöcher sollten mit Kompost (oder Rindenmulch) überdeckt werden. Diese Schicht vermindert die Wasserverdunstung und begünstigt so ein schnelles Anwachsen der Sträucher und Bäume. Die Pflege naturnah zu entwickelnder Gehölzbestände ist meist nicht erforderlich, so dass sich weitere Pflegemaßnahmen auf das Nachpflanzen etwaiger Ausfälle im Folgejahr beschränken. Zur Vermeidung hoher Ausfälle bei anhaltend trockener Witterung ist in den ersten beiden Jahren nach der Pflanzung eine ausreichende Wasserversorgung der jungen Pflanzen sicherzustellen.

Die Festsetzung entspricht im Norden und Westen im Wesentlichen den Auflagen zur Baugenehmigung des Hähnchenmaststalls und wurde im Süden und Osten entsprechend um zusätzliche Flächen ergänzt. Durch die randliche Eingrünung wird eine Eingriffsminimierung auf das Landschaftsbild erreicht.

7.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 20 BauGB)

Herstellung und dauerhafte Unterhaltung einer Buntbrache auf 1.000 m², Teilgeltungsbereich B, Flurstück 52/10 von Flur 5, Gemarkung Obermeiser als Ersatz für eine im Rahmen der Baugenehmigung zum Stallgebäude aufgenommene CEF-Maßnahme (Feldlerche).

Die geänderte Fläche erfolgt in Abstimmung mit dem Biologen, welcher das Gutachten zum Artenschutz erstellt hatte.

Buntbrache:

Saat: wenn witterungsbedingt möglich im März, ansonsten bis spätestens Ende April mit einer einheimischen, standortheimischen Wildkräutermischung.

- Saatstärke 1 – 1,5 g/qm (10-15 kg/ha). Nach Einsaat leichtes Anwalzen des Saatgutes, um Verluste durch Wind zu vermeiden.

- Die Einhaltung der erforderlichen ordnungsgemäßen Ansaat sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege einschließlich ausreichender Wässerung ist sicherzustellen.

- Düngung oder Biozideinsatz sind nicht gestattet.
- Die Maßnahmenfläche muss in der Brutzeit der Art (Mitte März bis Mitte August) von der Nutzung ausgespart werden. Danach ist eine Nutzung zur Reduzierung der Vegetationshöhe und zur Herstellung von Störstellen bei Abtransport des Mahdgutes nötig. Zu Beginn der neuen Brutsaison sollte die Vegetationshöhe zumindest in größeren Teilbereichen 25 cm nicht übersteigen, auch Rohboden sollte vorhanden sein und falls nicht durch Nutzung entstanden auch durch gezieltes kleinräumiges Bearbeiten geschaffen werden.
- Nach 3 Jahren hat ein Umbruch und anschließende erneute Anlage der Buntbrache zu erfolgen; sollte sich im Rahmen eines Monitorings herausstellen, dass sich im Gegensatz zu arten- und blütenreichen Beständen artenarme Dominanzbestände herausbilden, sind die vorgegebenen Ansaatintervalle im Hinblick auf das Entwicklungsziel zu modifizieren.

Die Maßnahme muss je nach Baubeginn im zeitlichen Vorlauf zu diesem geschaffen sein (bis Mitte März des jeweiligen Jahres).

Falls der Baubeginn in die Brutzeit der Feldlerche fallen sollte, werden Vergrämuungsmaßnahmen für gesamten Brutzeitraum von Mitte März bis Mitte August jedoch mindestens bis zum Baubeginn nötig (Ausbringen von Flatterband oder z.B. regelmäßiges Grubbern).

7.6 Private Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Die Festsetzung erfolgt als bauleitplanerische Sicherung des Bestandes.

8. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

Die im Rahmen der Baugenehmigung für die Stallgebäude mit Bescheid vom 08.11.2017 zur Beachtung und Einhaltung gestellten Auflagen, Bedingungen und Hinweise haben weiterhin Gültigkeit:

Niederschlagswasser

Für die Versickerung und Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in einen Vorfluter ist im vorliegenden Fall keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Planung, Bemessung, Ausführung und Betrieb der Entwässerungsanlagen liegt in der Eigenverantwortung des Bauherrn bzw. Planers. Die Einleitung in den Vorfluter ist mit der Gemeinde Calden als Eigentümer und Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen.

Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich in der Zone IV des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle "Bohrung Westuffeln I" der Johanner-Quelle H. und E. Kropf, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft, Kassel, in der Gemarkung Westuffeln der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel, vom 22. Dezember 1986 (StAnz. 2/1987 S. 106). Die o.a. Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Boden

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Normen sind zu beachten. Soweit die Verwertung oder die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubes nicht Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und die Auf- oder Einbringungsmenge einer Maßnahme mehr als 600 m³ beträgt, ist hierüber eine Anzeige gem. § 4 Abs. 3 HAItBodSchG beim Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, vorzulegen.

Bodendenkmale

Gemäß Hinweis vom Landesamt für Denkmalpflege sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Bodendenkmäler in Form von Siedlungsstrukturen bekannt (LfDH Fundstelle Obermeiser 3: Siedlungsbefunde nach Luftbild in der Flur „Auf dem Felde“, Gauß-Krüger-Koordinaten um 3521206/5699917).

Es ist demnach damit zu rechnen, dass durch die Bebauung des Plangebiets Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden könnten.

Daher werden im weiteren Verfahren voraussichtlich archäologische Untersuchungen nötig werden.

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

9. Bodenordnung

Zur Umsetzung der Planung sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

10. Kosten

Die Planungskosten übernimmt der Vorhabensträger.

11. Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Detaillierte Aussagen siehe Kap. 6 in Teil 2 (Umweltbericht)

Zusammenfassende Eingriffsbewertung

Das Planungsvorhaben wird insgesamt als **geringer** Eingriff gewertet. Dies begründet sich in den beschriebenen geringen Eingriffswirkungen bzgl. der Schutzgüter Mensch/Bevölkerung sowie Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna und Landschaftsbild.

Für die vorhandenen Versiegelungen und Eingriffe wurden bereits im Rahmen der Baugenehmigung Kompensationsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen festgelegt, welche inhaltlich fort-

bestehen sowie in Bezug auf die randlichen Pflanzflächen zur Eingrünung am Süd- und Ostrand ergänzt wurden.

Für die zusätzliche Nutzung mit PV-Modulen in Doppelnutzung der Fläche für die Landwirtschaft wird, auch im Hinblick auf die zusätzlichen Pflanzflächen kein weiterer externer Ausgleichsbedarf gesehen.

Vermeidung und Minimierung

In Kap 6 des Umweltberichtes sind entsprechende Maßnahmen zum Bodenschutz sowie weitere Maßnahmen zur Begegnung Anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen aufgeführt.

12. Artenschutz

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

Für die Tierwelt wurde zur Ersteinschätzung des faunistischen Potentials und zur Absicherung des notwendigen Bearbeitungsumfangs ein Ortstermin am 12.06.2022 durchgeführt.

Ein weiteres artenschutzrechtliches Gutachten wird nicht für erforderlich gehalten.

Die im Rahmen des Bauvorhabens „Neubau Bio-Masthähnchenstall und Vormaststall“ bei Obermeiser erstellte artenschutzrechtliche Einschätzung (Cloos, T., Juli 2017) hat nach der Einschätzung des Verfassers auch bei der nun vorliegenden Planung weiterhin Gültigkeit. Dies wurde durch einen erneuten Ortstermin im Juli 2022 abgesichert.

Die im Rahmen des Stallneubaus festgelegte CEF-Maßnahme für die Feldlerche wurde flächenmäßig im Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen. Die Lage wurde auf Grund des Heranrückens durch die Kulissen der PV-Module verlegt.

Die geänderte Flächenausweisung erfolgt in Abstimmung mit dem Biologen, welcher das Gutachten zum Artenschutz erstellt hatte.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

13. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 4147)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 IS. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. S. 198) zum Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018, Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576)

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGg) in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)

Calden, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden

Maik Mackewitz, Bürgermeister

TEIL 2

Umweltbericht

1. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Der Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes ist dem Bebauungsplan als Anlage beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht erfolgt gemäß dem jeweiligen Planungsstand, hier der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Umweltprüfung ist obligatorischer Teil des Regelverfahrens für alle Bebauungspläne, sowie für die Änderungen von Bebauungsplänen. Voraussetzung ist, dass die Bebauungspläne bzw. ihre Änderungen nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB (§ 13b entsprechend) durchgeführt werden.

2. Planungsvorhaben

2.1 Ziel der Bauleitplanung, Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln (Geltungsbereich siehe Abb. 1 auf S. 5 der Begründung zum Bebauungsplan) soll die planungsrechtliche Grundlage für die doppelte Nutzung der Fläche für Landwirtschaft sowie die Erzeugung von erneuerbarer Energie auf einer ca. 6,7 ha großen, bereits landwirtschaftlich zur Aufzucht von Mastgeflügel genutzten Fläche geschaffen werden.

Das Ziel des Vorhabens ist es, die landwirtschaftliche Nutzung mit der Erzeugung von erneuerbarer Energie zu kombinieren. Durch eine Überdachung der bestehenden Geflügelauslauffläche mit Solarmodulen kann die erzeugte Energie ins Stromnetz eingespeist werden. Die Überdachung dient gleichzeitig als Schutz / Deckung für den Geflügelauslauf vor Greifvögeln.

Der Eigenbedarf der bestehenden Hühnerzuchtanlage wird bereits von auf den Dächern der vorhandenen Gebäude installierten PV-Anlagen gedeckt. Die Stromeinspeisung ins Netz kann gemäß Projektbeschreibung auf drei unterschiedliche Arten geschehen. Zum einen kann es zu einer Direktvermarktung über die Strombörse kommen, zum anderen kann über ein Power-Purchase-Agreement (PPA) mit einem regionalen Stromabnehmer eine vordefinierte Menge über mehrere Jahre verkauft werden. Die dritte Variante sieht einen direkten Nutzen vor Ort zum Laden von elektronischen landwirtschaftlichen Maschinen oder zur Betankung mit Wasserstoff durch das Elektrolyseverfahren vor.

Das Vorhaben stellt einen bisher wenig verfolgten Ansatz bei der Schaffung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar. Die aktiv landwirtschaftliche Nutzung kann und soll durch Mindesthöhen und Leichtbauweise der Solarmodule auf Stelzen erhalten bleiben. Die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung fällt durch den Verzicht auf jegliche Fundamente, mit Ausnahme der Trafostationen auf einem Schotterbett, sehr gering aus.

2.2 Standort und planerische Vorgaben

Der ca. 6,7 ha große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 89/15 (teilw.), 425/90, 426/315 (teilw.) und 427/315 von Flur 4 sowie die Flurstücke 34 und 136/75 von Flur 5 in der Gemarkung Obermeiser und die Flurstücke 14/1 und 17/1 von Flur 21 in der Gemarkung Westuffeln.

2.2.1 Realnutzung

Das Planungsgebiet wird aktuell durch einen Mastgeflügelstall mit Auslauf (Grünland) genutzt, dessen Dachflächen mit PV belegt sind. Die Zuwegung zum Stall ist als 4,0 m breiter Schotterweg ausgeführt.

Als Strukturelemente wurden im nördlichen Geltungsbereich einzelne Streifen mit Hochgräsern sowie mehrere ca. 3 m breite Streifen mit Leguminoseneinsaat angelegt.

Im südlichen Bereich quert das Fließgewässer Ufflerbeeke den Geltungsbereich. Die Ufflerbeeke ist hier auf ca. 150 m Länge verrohrt, der etwa 70 m lange, offenliegende Abschnitt weist eine grabenartige Ausprägung mit nur schmalen Säumen auf.

Im Norden begrenzt ein asphaltierter Wirtschaftsweg den Planungsraum, im Westen und Süden geschotterte Wirtschaftswegen. Im Osten schließen Ackerflächen an.

Siehe hierzu auch die Bestandskarte im Anhang.

2.2.2 Naturräumliche Situation

Das Planungsgebiet befindet sich am Nordrand der naturräumlichen Haupteinheit des Westhessischen Berg- und Beckenlandes im Naturraum 343 der Westhessischen Senke und der Untereinheit 343.50 Westuffelner Senke.

Der engere Planungsraum mit seiner überwiegend ackerbaulich genutzten, ebenen Offenlandschaft weist eine Höhenlage von ca. 200 m ü. NN auf.



Abb. 1 Blick von Südosten auf die Fläche

2.2.3 Umweltrelevante planerische Vorgaben

Siehe hierzu Kap. 3 der Begründung in Teil I

3. Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind.

Es wird ausgeführt, wie diese Ziele und die betroffenen Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung Berücksichtigung gefunden haben:

3.1 Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Berücksichtigung:

Es liegen keine Konflikte vor. Eine Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen kann auf Grund der topografischen Lage ausgeschlossen werden.

3.2 Bundesnaturschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Inhaltliche Beibehaltung der im Rahmen der Baugenehmigung zum Hähnchenmaststall getroffenen naturschutzfachlichen Festlegungen, wie Grünlandeinsaat, Hecken- und Gebüschpflanzungen sowie CEF-Maßnahme für die Feldlerche.

Zusätzliche Hecken- und Gebüschpflanzungen am Ost- und Südrand.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

3.3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind:

Natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion), Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte), Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz: siehe Kap. 5.4.1.

Gemäß Hinweis vom Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Bodendenkmäler in Form von Siedlungsstrukturen bekannt (LfDH Fundstelle Obermeiser 3: Siedlungsbefunde nach Luftbild in der Flur „Auf dem Felde“, Gauß-Krüger-Koordinaten um 3521206/5699917).

Es ist demnach damit zu rechnen, dass durch die Bebauung des Plangebiets Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden könnten.

Daher werden im weiteren Verfahren voraussichtlich archäologische Untersuchungen nötig werden.

3.4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG)

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

§ 78 WHG untersagt in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes, Häfen und Werften).

Es sind keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete betroffen.

§ 23 HWG – (zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter breit.

Die Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung, soweit der Innenbereich betroffen ist, im Einvernehmen mit der Gemeinde die Breite des Gewässerrandstreifens einzelner Gewässer insgesamt oder für bestimmte Abschnitte abweichend von Satz 1 festlegen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich oder ausreichend ist.

Über § 38 Abs. 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen verboten:

- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,
- das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2022; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,

- die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.
- Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, soweit das Grundstück im Innenbereich liegt und im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits am 5. Juni 2018 rechtmäßig bebaut ist.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Der Gewässerrandstreifen der Ufflerbeeke wurde in der Planung berücksichtigt.

3.5 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Hessisches Waldgesetz HWaldG

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes

BWaldG: Eingriffe in den Waldbestand sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

HWaldG:

Ziel des Gesetzes ist es:

1. den Wald als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen, als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sowie wegen seiner Wirkungen für den Klimaschutz zu schützen, zu erhalten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft zu mehren und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Es werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

3.6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Vorhabenrelevante Ziele:

Denkmalschutz und Denkmalpflege, Schutz und Erhalt der Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Gemäß Hinweis vom Landesamt für Denkmalpflege sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Bodendenkmäler in Form von Siedlungsstrukturen bekannt (LfDH Fundstelle Obermeiser 3: Siedlungsbefunde nach Luftbild in der Flur „Auf dem Felde“, Gauß-Krüger-Koordinaten um 3521206/5699917).

Es ist demnach damit zu rechnen, dass durch die Bebauung des Plangebiets Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden könnten.

Daher werden im Zuge der Bauleitplanung im weiteren Verfahren voraussichtlich archäologische Untersuchungen nötig werden.

3.7 Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009)

Ziele und Grundsätze:

Ziel 2

Soweit Anlagen zur Solarenergienutzung auf Boden- und Freiflächenstandorten errichtet werden sollen, sind die Flächen dafür durch eine Bauleitplanung der Gemeinden auszuweisen.

Grundsatz 2

Einer besonderen Einzelfallprüfung bedürfen Boden- und Freiflächenstandorte für Solarenergienutzung in Vorranggebieten

- Regionaler Grünzug
- Industrie und Gewerbe, Planung
- Siedlung, Bestand und Planung
- für Windenergienutzung
- für vorbeugenden Hochwasserschutz

sowie in Vorbehaltsgebieten für

- oberflächennahe Lagerstätten
- den Grundwasserschutz
- besondere Klimafunktionen
- Natur und Landschaft
- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft (siehe hierzu auch Kap. 4.6.1 - Grundsatz 1 im RPN 2009).

Boden- und Freiflächenstandorte für Solarenergienutzung in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen nur dann zugelassen werden können, wenn die Ertragsmesszahl (EMZ) an dem jeweiligen Standort unter dem Schwellenwert 45 und die EMZ des Standortes je Hektar unter dem Durchschnitt der zugehörigen Gemarkung liegt

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Im Regionalplan Nordhessen 2009 befindet ist der Geltungsbereich als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt und wird zusätzlich fast gänzlich vom „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ überlagert. Ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 und Teilregionalplan Energie (TRPN-E) ist nach im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens erfolgter Abstimmung zwischen dem Zweckverband Raum Kassel mit dem Regierungspräsidium Kassel nicht erforderlich. Die Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche wird nicht nachhaltig beeinträchtigt, die landwirtschaftliche Vorprägung (Aufzucht von Mastgeflügel) bleibt erhalten und steht weiter im Vordergrund.

3.8 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“, das Plangebiet querende „Fließgewässer“ Ufflerbeeke und angrenzend dazu „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Begleitgrün, Schutzgrün“ dar.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch den ZRK erfolgt mit dem Ziel, die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ beizubehalten und durch die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ („EE“) zu ergänzen.

Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplans (siehe Kap. 3.2 der Begründung) wurden berücksichtigt.

3.9 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Ein Ausgleich wäre nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gewesen wären (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Dies könnte bei Vorliegen eines bestehenden Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), bei Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13, 13a, 13b BauGB oder bei Vorhaben innerhalb bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB gegeben sein.

Folglich ist im konkreten Fall die Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB anzuwenden.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Anpflanzung von zusätzlichen Heckenstrukturen am Geltungsbereichsrand zur Einbindung in das Landschaftsbild.

4. Alternativen und Nullvariante

4.1 Alternativen

Da das Vorhaben an die bereits bestehende Nutzung mit Hähnchenmaststall und Auslauf gebunden ist, entfällt eine weitere Prüfung von Standortalternativen.

Die kombinierte Bewirtschaftung von Geflügelhaltung und Energieerzeugung ist anderen, nicht doppelt genutzten Standorten, eindeutig vorzuziehen.

Naturschutzfachliche Gesichtspunkte bzw. die Verträglichkeit mit dem Artenschutz stehen nicht entgegen.

4.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung, Nullvariante

Der geplante Erweiterungsbereich würde voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich zur Hähnchenmast mit Stallgebäude und Auslauflächen / Grünland genutzt werden.

5. Bestand, Prognose und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

5.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Planung

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes Landwirtschaft und Erneuerbare Energie.

5.1.1 Baubedingt

- Temporäre Geräusch- und Staubentwicklungen mit entsprechenden Störwirkungen,
- Verunreinigung von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen,
- Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung
- Bodenverdichtung

5.1.2 Anlagebeding

- Dauerhafte Flächenbeanspruchung und teils -versiegelung durch bauliche Anlagen und Veränderung der Standortverhältnisse in Bezug auf Boden, Wasserhaushalt und Lokalklima,
- Errichtung von baulichen Anlagen, Stellflächen usw. mit technogener Veränderung des Landschaftsbildes

5.1.3 Betriebsbeding

- Wartungs-/Reparaturarbeiten
- Blendwirkungen durch die Module
- Bodenbelastung durch Reinigungsmittel
- Gehölzrückschnitte

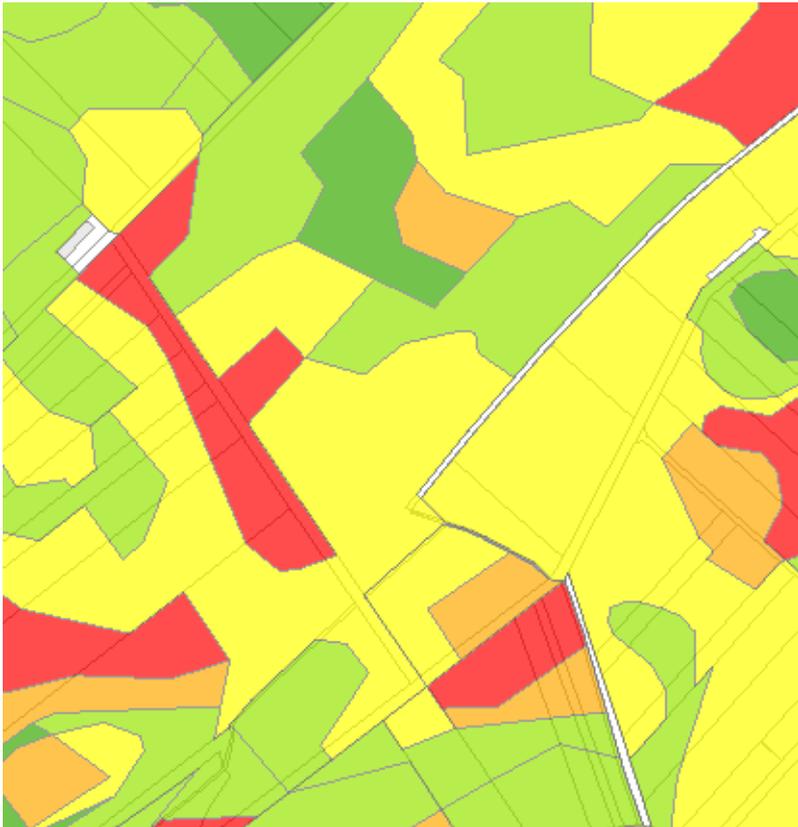
5.2 Auswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

5.2.1 Schutzgut Fläche

<i>Bestand</i>	Der Geltungsbereich wird landwirtschaftlich für einen Hähnchenmaststall mit Auslaufflächen genutzt.
Wertigkeit Schutzgut Fläche	Hohe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Durch die Doppelnutzung von Hähnchenauslaufflächen mit einer Überdachung durch PV-Module findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt.</p> <p>Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des sparsamen Umgangs mit dem Boden und der Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung) sind in dieser Bauleitplanung nicht von erheblicher Bedeutung. Auch wenn durch die Überdeckung der Flächen die Standorteigenschaften wie Bodenwasserhaushalt und Kleinklima verändert werden, bleibt der Boden mit seinen Funktionen (Produktionspotential usw.) weitgehend erhalten.</p> <p>Die rechtliche Vorgabe, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, wird unter dem Kap. 5.4.1 Vermeidung/Minimierung berücksichtigt.</p>
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Fläche wird als gering gewertet.

5.2.2 Schutzgut Boden

<i>Bestand</i>	Im nördlichen Bereich Pseudogley-Parabraunerden aus lösslehmreichen Soliflukationsdecken, südlich Kolluvisole aus Abschemmassen lössbürtiger Substrate und in geringen Flächenanteilen entlang der Ufflerbeeke Böden aus carbonatfreien schluffig-lehmigen Auensedimenten (Auengleye mit Gleyen).
<i>Bodenfunktionen</i>	<p>Bodenfunktionen nach BodenViewer Hessen:</p> <p>Gesamtbewertung Nordwesten: Stufe 5, sehr hoch Standorttypisierung: Stufe 3, mittel Ertragspotential: Stufe 5, sehr hoch Feldkapazität: Stufe 4, hoch Nitratrückhaltevermögen: Stufe hoch</p> <p>Gesamtbewertung Nordosten: Stufe 2, gering Standorttypisierung: Stufe 3, mittel Ertragspotential: Stufe 3, mittel Feldkapazität: Stufe 3, mittel Nitratrückhaltevermögen: Stufe 3, mittel</p> <p>Gesamtbewertung Osten, Südosten: Stufe 3, mittel Standorttypisierung: Stufe 3, mittel Ertragspotential: Stufe 4, hoch Feldkapazität: Stufe 3, mittel Nitratrückhaltevermögen: Stufe 3, mittel</p> <p>Gesamtbewertung Südwesten: Stufe 3, mittel Standorttypisierung: Stufe 3, mittel Ertragspotential: Stufe 4, hoch Feldkapazität: Stufe 3, mittel Nitratrückhaltevermögen: Stufe 2, gering</p> <p>Gesamtbewertung Südosten: Stufe 4, hoch Standorttypisierung: Stufe 3, mittel Ertragspotential: Stufe 5, sehr hoch Feldkapazität: Stufe 3, mittel Nitratrückhaltevermögen: Stufe 3, mittel</p>

	 <p>Abb. 2: Bodenfunktionsbewertung, https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/</p>
<p><i>Vorbelastungen</i></p> <p><i>Einwirkungen auf den Bodenhaushalt</i></p>	<p>Vorbelastungen entsprechend des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind nicht bekannt.</p>
<p><i>Bodendenkmäler / Archäologische Fundstellen</i></p>	<p>Gemäß Hinweis vom Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Bodendenkmäler in Form von Siedlungsstrukturen bekannt (LfDH Fundstelle Obermeiser 3: Siedlungsbefunde nach Luftbild in der Flur „Auf dem Felde“, Gauß-Krüger-Koordinaten um 3521206/5699917).</p> <p>Es ist demnach damit zu rechnen, dass durch die Bebauung des Plangebiets Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden könnten. Daher werden im weiteren Verfahren voraussichtlich archäologische Untersuchungen nötig werden.</p>
<p>Wertigkeit Schutzgut Boden</p>	<p>Hohe Bedeutung</p>
<p><i>Prognose der Auswirkungen</i></p>	<p>Im Bereich der Auslaufflächen teilweise Überdachung mit PV-Modulen. Dadurch geringe Veränderung des Bodenwasserhaushaltes unterhalb der Modulflächen, wobei die Kapillarkräfte des Bodens</p>

	<p>eine ausreichende Wasserversorgung gewährleisten dürften. In Böden mit besonderer Lebensraumfunktion wird nicht eingegriffen. Insgesamt bleibt das charakteristische Bodenprofil weitgehend erhalten. Ein Eingriff in das Relief findet nicht statt.</p>
Erheblichkeit	<p>Der Eingriff auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regulationsfunktionen wird als gering gewertet. Der Eingriff auf das Relief wird als gering eingestuft.</p> <p><i>Zur Vermeidung möglicher Eingriffe auf Kultur- bzw. Bodendenkmäler sind Vermeidungsmaßnahmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege vor Baubeginn abzustimmen.</i></p>

5.2.3 Schutzgut Wasser

<i>Schutzgebiete</i>	<p>Der Geltungsbereich befindet sich in der Zone IV des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle "Bohrung Westuffeln I" der Johanniter-Quelle H. und E. Kropf, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft, Kassel, in der Gemarkung Westuffeln der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel, vom 22. Dezember 1986 (StAnz. 2/1987 S. 106).</p>
<i>Bestand und Bewertung Grundwasser</i>	<p>Oberflächennahe Grundwasserschichten sind nicht zu erwarten.</p>
Wertigkeit Schutzgut Grundwasser	<p>mittlere Bedeutung</p>
<i>Oberflächengewässer</i>	<p>Fließgewässer Ufflerbeeke Die Ufflerbeeke ist im Geltungsbereich auf ca. 150 m Länge verrohrt, der etwa 70 m lange, offenliegende Abschnitt weist eine grabenartige Ausprägung mit schmalen Säumen auf.</p>
Wertigkeit Schutzgut Oberflächengewässer	<p>hohe Bedeutung</p>
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Durch die Neigung der Modulflächen und die Anordnung in Reihen ist weder von einer Reduzierung der Wasserrückhaltefähigkeit noch ein Verlust der Grundwasserneubildung auszugehen. Durch die kleinstflächigen Oberflächenversiegelungen sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das Niederschlagswasser kann vor Ort versickern. Anfallendes Regenwasser der Stalldachflächen wird bereits in einer offenen, grabbewachsenen Erdmulde versickert.</p>
Erheblichkeit	<p>Der Eingriff auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den Wasserhaushalt wird als gering gewertet.</p>

5.2.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

<i>Bestand und Bewertung Pflanzen</i>	Der Geltungsbereich wird intensiv für einen Hähnchenmaststall mit Auslauflächen sowie in geringem Umfang Weidegrünland genutzt. Insgesamt besteht eine geringe Artenvielfalt.
<i>Potentielle Natürliche Vegetation (PNV)</i>	Verbreitet wäre ein Waldmeister-Buchenwald
<i>Naturraum</i>	Der Planungsraum liegt im westhessischen Berg- und Senkenland innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit 343, Westhessische Senke, Untereinheit 343.50 Westuffelner Senke. Der engere Planungsraum mit seiner überwiegend ackerbaulich genutzten, ebenen Offenlandschaft weist eine Höhenlage von ca. 200 m ü. NN auf
Wertigkeit Schutzgut Pflanzen/Biotop	geringe Bedeutung für den Biotop-/Artenschutz.
<i>Vorbelastungen</i>	Nicht relevant
<i>Schutzgegenstände lt. BNatSchG bzw. HAG-BNatSchG</i>	Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – § 32 BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotop gem. HAGBNatSchG.
<i>Bestand und Bewertung Fauna / Artenschutz / Lebensräume</i>	<p><i>Für die Tierwelt wurde zur Ersteinschätzung des faunistischen Potentials und zur Absicherung des notwendigen Bearbeitungsumfanges ein Ortstermin durchgeführt (Cloos, T., 12.06.2022). Ein weiteres artenschutzrechtliches Gutachten wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Die im Rahmen des Bauvorhabens „Neubau Bio-Masthähnchenstall und Vormaststall“ bei Obermeiser erstellte artenschutzrechtliche Einschätzung (Cloos,T., Juli 2017) hat nach der Einschätzung des Verfassers auch bei der nun vorliegenden Planung weiterhin Gültigkeit.</i></p> <p><i>Die im Rahmen des Stallneubaus festgelegte CEF-Maßnahme für die Feldlerche wurde in Rücksprache mit dem Gutachter auf eine andere, gleichwertige Fläche im Nordwesten des Geltungsbereichs verlegt. Die Verlegung erfolgt auf Grund der Kulissenwirkung / Heranrückens der Module und neu geplanten Pflanzflächen an die ursprüngliche Fläche. Die Festsetzung erfolgt in einem externen Geltungsbereich B.</i></p> <p><i>Avifauna</i> <i>Durch die bereits bestehenden Kulissenwirkungen wird das Gebiet vermutlich nicht von der Feldlerche als Offenlandbrüter genutzt. Durch die im Rahmen der Baugenehmigung zum Hähnchenmaststall bereits etablierte und im Bebauungsplan als Festsetzung übernommene CEF-Maßnahme wäre zudem ein Ausweichen auf umlie-</i></p>

	<p>gende Flächen möglich. <i>Gemäß Gutachten von 2017 wurde das Gebiet darüber u.a. von folgenden Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt.</i> <i>Bachstelze (Motacilla alba),</i> <i>Feldsperling (Passer montanus),</i> <i>Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros),</i> <i>Mäusebussard (Buteo buteo),</i> <i>Rabenkrähe (Corvus corone),</i> <i>Ringeltaube (Columba palumbus),</i> <i>Star (Sturnus vulgaris)</i> <i>und Turmfalke (Falco tinnunculus).</i></p> <p><i>Bei der Betrachtung der o.a. Nahrungsgäste des beplanten Offenlandes, die sich i.d.R. aus den Vogelarten der nahen Umgebung zusammensetzt, kann von einer unerheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Insbesondere da im Umfeld genügend Ausweichräume zur Verfügung stehen.</i> <i>Essentielle Nahrungsräume sind wohl nicht betroffen. Nahrung suchende Rotmilane wurden nicht festgestellt.</i></p> <p><i>Fledermäuse</i> <i>Das eigentliche Eingriffsgebiet hat für Fledermausarten wegen fehlender Gehölzstrukturen keine wesentliche Bedeutung.</i></p> <p><i>Amphibien und Reptilien</i> <i>Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von EU-rechtlich geschützten Amphibien- und Reptilienarten ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Käfer, Libellen und Schmetterlinge</i> <i>Es konnten keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Käfer-, Libellen- oder Schmetterlingsarten gefunden werden. Dies kann auf das Fehlen entsprechender Biotope bzw. Habitatrequisiten wie Raupennährpflanzen zurückgeführt werden.</i> <i>Ein Vorkommen von Arten dieser Artengruppen ist im Eingriffsbereich also auszuschließen.</i></p> <p><i>Haselmaus</i> <i>Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Geltungsbereich können Vorkommen von der EU-rechtlich geschützten Haselmaus (FFH-Anh.IV) ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie</i> <i>Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.</i></p> <p><i>Es gibt es keine Hinweise auf Arten/Artengruppen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind.</i></p>
<p><i>Prognose der Auswirkungen</i></p>	<p>Vegetation / Biotope Durch das Planungsvorhaben werden landwirtschaftlich als Hüh-</p>

	<p>nerauslauf genutzte Flächen in Teilbereichen mit PV- Modulen überdeckt (Doppelnutzung). Geplant ist der Einsatz teillichtdurchlässiger Module. Die Grünlandnutzung wird nicht beeinträchtigt. Am südlichen und östlichen Rand werden weitere Anpflanzflächen festgesetzt.</p> <p>Fauna / Artenschutz / Lebensräume</p> <p><i>Avifauna</i> In Bezug auf die Feldvogelfauna ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen auf umliegende Flächen erfolgen kann. Die im Gebiet vorkommenden weiteren Nahrungsgäste können sicher auf Flächen der Umgebung ausweichen. Ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Rastplätzen durch Zugvögel ist im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. <i>Die im Rahmen des Stallneubaus festgelegte CEF-Maßnahme für die Feldlerche wurde flächenmäßig im Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen. Die Lage wurde auf Grund des Heranrückens mit den Kulissen der PV-Module verlegt.</i> <i>Die geänderte Fläche erfolgt in Abstimmung mit dem Biologen, welcher das Gutachten zum Artenschutz erstellt hatte.</i></p> <p><i>Fledermäuse</i> Das zentrale Eingriffsgebiet hat für Fledermausarten wegen fehlender Gehölzstrukturen keine wesentliche Bedeutung. Es lassen sich somit erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population der vorkommenden Fledermausarten ausschließen.</p> <p><i>Amphibien und Reptilien</i> Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von EU-rechtlich geschützten Arten ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Käfer, Libellen und Schmetterlinge</i> <i>Das Vorhaben ist aus Sicht der o.g. Arten/Artengruppen ebenfalls als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen</i></p> <p><i>Haselmaus</i> Eine Betroffenheit der EU-rechtlich geschützten Haselmaus (FFH-Anh.IV) kann auf Grund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie</i> Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.</p> <p>Zusammenfassende Einschätzung für den Artenschutz Das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten (s.o.). Es gibt keine Hinweise auf Arten/Artengruppen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind.</p>
--	--

Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Vegetation/Biotope wird als gering - mittel gewertet. Der Eingriff auf die Fauna wird als gering bzw. als nicht relevant eingestuft.
----------------------	--

5.2.5 Schutzgut Klima / Luft

<i>Bestand und Bewertung</i>	Keine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet oder bzgl. Luftaustausch für Siedlungsflächen.
Wertigkeit Schutzgut Klima / Luft	Geringe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die teillichtdurchlässigen Modulflächen findet eine gewisse Verschattung und damit eine Veränderung der kleinklimatischen und geländeklimatischen Situation statt. Zu nennen sind Aufheizungen der Modulflächen (abhängig entsprechender Hinterlüftungen), Erwärmung des Nahbereiches mit aufsteigender Warmluft und ausgeglichene Temperaturamplituden unter den Modultischen mit Reduzierung der Kaltluftproduktion. Die punktuelle Oberflächenversiegelung ist von untergeordneter Bedeutung. Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. -anpassung sind wesentliche Grundlage und Absicht dieser Bauleitplanung, indem ein zusätzlicher Beitrag zur Energiewende, d.h. eines weiteren Ausbaus regenerativer Energiequellen, geleistet wird. Im gesamten Klimakontext überwiegen die positiven Wirkungen dieses Vorhabens.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen wird als gering gewertet.

5.2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Das Landschaftsbild wird durch die B7 mit ihrem Begleitgrün, Ackerflächen und Wald im Westen als landschaftliche Strukturelemente geprägt. Das nähere Umfeld und das Plangebiet selbst sind durch die bestehenden Gebäude zur Geflügelmast vorbelastet. Das weitere Umfeld ist weitgehend durch ackerbaulich genutzte Flächen geprägt. Insgesamt weist das Landschafts- bzw. Ortsbild eine mittlere Qualität auf. <u>Erholungspotential:</u> Die Fläche weist keine besondere Bedeutung für die örtliche Erholungs-/Freiraumnutzung auf.
------------------------------	---

Wertigkeit Orts-/Landschaftsbild	Mittlere Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Vom Nahbereich betrachtet örtlich Prägung und Überformung des durch die bestehenden Gebäude vorbelasteten Landschaftsbildes durch die Solarmodule. Durch das Planungsvorhaben wird topografie- und landschaftsbedingt nicht in besondere Sichtbeziehungen eingegriffen. Die Anlage ist von Siedlungsrändern kaum sichtbar. Weitere Anpflanzflächen mit Sträuchern tragen zur Eingriffsminimierung bei.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Landschaftsbild wird als gering und auf die Erholungs-/Freiraumnutzung als gering gewertet.

5.2.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die Fläche weist eine Bedeutung für die Landwirtschaft auf. Beeinträchtigungen benachbarter Wohnnutzungen sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Verkehrsbelastungen sind nicht zu erwarten.
Wertigkeit Schutzgut Mensch	Mittel für die Landwirtschaft, gering in Bezug auf Erholungsnutzung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Das Planungsvorhaben führt zu einer Doppelnutzung der Fläche. Hieraus ergeben sich Synergien für den Landnutzer (Zusätzliche Deckung und Schatten für den Hühnerauslauf, Einkommen durch Erzeugung erneuerbarer Energie. Blendwirkungen bzgl. des Straßenverkehrs auf klassifizierten Straßen können auf Grund der topografischen Lage ausgeschlossen werden. Aussagen zum Aspekt Störfall erfolgen in Kap. 3.4.11.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung (Teilschutzgut Wohnen) wird als gering , auf die Landwirtschaft als gering gewertet.

5.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	<p>Gemäß Hinweis vom Landesamt für Denkmalpflege sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Bodendenkmäler in Form von Siedlungsstrukturen bekannt (LfDH Fundstelle Obermeiser 3: Siedlungsbefunde nach Luftbild in der Flur „Auf dem Felde“, Gauß-Krüger-Koordinaten um 3521206/5699917).</p> <p>Es ist demnach damit zu rechnen, dass durch die Bebauung des Plangebietes Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden könnten.</p> <p>Daher werden im weiteren Verfahren voraussichtlich archäologische Untersuchungen nötig werden. Dies ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorab abzustimmen.</p>
------------------------------	---

Wertigkeit Kultur- und Sachgüter	Hohe Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<i>Vermeidungsmaßnahmen notwendig</i>
Erheblichkeit	<i>erhebliche Auswirkungen sind voraussichtlich bei Befolgung abzustimmender Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.</i>

5.2.9 Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild – Mensch/Erholung, Boden – Wasser und Biotope – Tiere, Pflanzen. Eine besondere Bedeutung wird der Beeinflussung des Schutzgutes Boden zugemessen, da Wechselwirkungen mit fast allen anderen Schutzgütern bestehen.
Wertigkeit Wechselwirkungen	siehe Bedeutung bei den einzelnen Schutzgütern, keine darüber hinaus gehende Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es bestehen keine erheblichen, über die vorgenannten schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Umweltwirkungen und damit keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkungszusammenhänge der einzelnen Schutzgüter. Ergänzend siehe Beschreibung bei den Schutzgütern.
Erheblichkeit	nicht relevant

5.3 Prüfung kumulativer Wirkungen

5.3.1 Summationswirkungen

Die Umweltauswirkungen der Planung sind wurden schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert.

Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, welche insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung bewirken als bei der Einzelbetrachtung.

Bei Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren, welche über die beschriebenen Wirkungen hinausgehen.

5.3.2 Wechselwirkungen

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen (Wechselwirkungen)

Sofern ein gemeinsamer Einwirkungsbereich vorliegt, können auch Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Kumulationswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

6. Vermeidung, Minimierung und Kompensation

6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als **gering**
- auf den Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen als **gering (bzgl. Eingriff auf Bodendenkmäler sind Vermeidungsmaßnahmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege vor Baubeginn abzustimmen)**
- auf den lokalen Wasserhaushalt (Grundwasserhaushalt) als **gering**
- auf Vegetation/Biotope als **gering**, auf das Schutzgut Fauna / Artenschutz / Lebensräume als **gering**,
- auf Klimafunktionen als **gering**
- auf das örtliche Landschaftsbild als **gering**
- auf Erholungs-/Freiraumnutzung als **gering**
- auf Mensch / Bevölkerung als **gering**
- Kultur- und Sachgüter: **bei Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) gering**
-

Folgende Beeinträchtigungen sind zu erwarten:

- Überdachung von Teilflächen zur Doppelnutzung für die Landwirtschaft und Erzeugung erneuerbarer Energie
- Kleinflächiger Verlust von Boden/Bodenfunktionen durch bauliche Anlagen
- Ebenso kleinflächig Oberflächenversiegelung mit Reduzierung der Wasserrückhaltung.

Zusammenfassende Eingriffsbewertung

Das Planungsvorhaben wird insgesamt als **geringer** Eingriff gewertet. Dies begründet sich in den beschriebenen geringen Eingriffswirkungen einschließlich auch spezifischer Aufwertungen bzgl. der Schutzgüter Mensch/Bevölkerung sowie Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna und Landschaftsbild.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Anlagen einfach rückgebaut werden können.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Hinsichtlich baubedingter Umweltauswirkungen wird zum aktuellen Stand auf nachfolgende Maßnahmen hingewiesen. Eine zügige Durchführung der Arbeiten zwecks Minimierung des Störungszeitraumes für die Schutzgüter Tier und Mensch, eine Minimierung der durch Maschinenfahrzeuge entstehenden Geruchs- und Lärmemissionen durch Nutzung von Fahrzeugen aktueller Abgasnormen und möglichst sparsamen Einsatz sowie Schutz- und Sicherungsmaß-

nahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen und nicht im Nahbereich von Oberflächengewässern). Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen werden überdies vorausgesetzt:

Maßnahmen zum Bodenschutz

- bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zu dem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen.
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen.

Bzgl. Bodendenkmälern sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

6.2 Kompensationsbedarf / (Teil-)Kompensationsmaßnahmen

Ergänzung der randlichen Pflanzungen am West- und Südrand. Es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

6.3 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen

Durch das Planungsvorhaben sind keine Risiken durch Unfälle und Katastrophen zu erwarten. Eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendungen kann ausgeschlossen werden.

6.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Neben etwaigen Reparaturen der Photovoltaikanlage in der Betriebsphase sind Abfälle bei einem Rückbau der Anlagen zu erwarten. Zudem kommt es zu baubedingten Abfällen (z.B. Baustoff-, Materialreste). Alle Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt bzw. wiederverwertet.

6.5 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. -anpassung sind wesentliche Grundlage und Absicht dieser Bauleitplanung, indem ein zusätzlicher Beitrag zur Energiewende, d.h. eines weiteren Ausbaus regenerativer Energiequellen, geleistet wird.

6.6 Artenschutz

Für die Tierwelt wurde zur Ersteinschätzung des faunistischen Potentials und zur Absicherung des notwendigen Bearbeitungsumfangs ein Ortstermin am 12.06.2022 durchgeführt.

Ein weiteres artenschutzrechtliches Gutachten wird nicht für erforderlich gehalten.

Die im Rahmen des Bauvorhabens „Neubau Bio-Masthähnchenstall und Vormaststall“ bei Obermeiser erstellte artenschutzrechtliche Einschätzung (Cloos, T., Juli 2017) hat nach der Einschätzung des Verfassers auch bei der nun vorliegenden Planung weiterhin Gültigkeit.

Dies wurde durch einen erneuten Ortstermin im Juli 2022 abgesichert.

Die im Rahmen des Stallneubaus festgelegte CEF-Maßnahme für die Feldlerche wurde flächenmäßig im Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen. Die Lage wurde auf Grund des Heranrückens mit Pflanzungen und Baufenster an die ursprüngliche Fläche verlegt.

Die geänderte Fläche erfolgt in Abstimmung mit dem Biologen, welcher das Gutachten zum Artenschutz erstellt hatte.

Zusammenfassende Einschätzung für den Artenschutz

Das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Es gibt keine Hinweise auf Arten/Artengruppen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind.

7. Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Beschaffung von Informationen

Eine erste Kartierung der Realnutzung und Biotop-/Vegetationstypen erfolgte im Rahmen eines Ortstermins am 12.06.2022.

Die im Rahmen des Bauvorhabens „Neubau Bio-Masthähnchenstall und Vormaststall“ bei Obermeiser erstellte artenschutzrechtliche Einschätzung (Cloos, T., Juli 2017) sowie der landchaftspflegerische Begleitplan und die im Rahmen der Baugenehmigung erlassenen Auflagen zum Wasserrecht und dem Naturschutzrecht wurden beachtet.

Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes sind die in Kap. 9 aufgeführten Literatur- und Internetquellen ausgewertet / verwendet worden.

Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

8. Monitoring gem. § 4c BauGB

Während der Bauphase ist durch die Bauleitung sicher zu stellen:

- Vermeidung baubedingter Verstöße gegen die Grundsätze des Bodenschutzes,
- Vermeidung von baubedingten Belastungen des mit geringem Schutzpotenzial überdeckten Grundwassers
- Die Gemeinde überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln soll die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Fläche für Landwirtschaft sowie die

Erzeugung von erneuerbarer Energie auf einer ca. 6,7 ha großen, bereits landwirtschaftlich zur Aufzucht von Mastgeflügel genutzten Fläche geschaffen werden.

Das Ziel des Vorhabens ist es, die landwirtschaftliche Nutzung mit der Erzeugung von erneuerbarer Energie zu kombinieren. Durch eine Überdachung der bestehenden Geflügelausläuffläche mit Solarmodulen kann die erzeugte Energie ins Stromnetz eingespeist werden. Die Überdachung dient gleichzeitig als Schutz / Deckung für den Geflügelauslauf vor Greifvögeln.

Das Vorhaben stellt einen bisher wenig verfolgten Ansatz bei der Schaffung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar. Die aktiv landwirtschaftliche Nutzung kann und soll erhalten bleiben.

Der ca. 6,7 ha große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 89/15 (teilw.), 425/90, 426/315 (teilw.) und 427/315 von Flur 4 sowie die Flurstücke 34 und 136/75 von Flur 5 in der Gemarkung Obermeiser und die Flurstücke 14/1 und 17/1 von Flur 21 in der Gemarkung Westuffeln.

Als externer Geltungsbereich wird eine 1.000 m² große Teilfläche von Flurstück 52/10 von Flur 5, Gemarkung Obermeiser aufgenommen. Diese dient als Ersatz für eine im Rahmen der Baugenehmigung zum Stallgebäude aufgenommene CEF-Maßnahme (Felderleche). Die Erschließung des Plangebietes ist über vorhandene Wirtschaftswege gesichert.

Der Geltungsbereich liegt im Grenzbereich der Gemarkungen Westuffeln und Obermeiser, ca. 350 m südwestlich der Bundesstraße 7. Er wird im Nordwesten, Südwesten und Südosten begrenzt durch landwirtschaftliche Wirtschaftswege und im Nordosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Das Planungsgebiet befindet sich am Nordrand der naturräumlichen Haupteinheit des Westhessischen Berg- und Beckenlandes im Naturraum 343 der Westhessischen Senke und der Untereinheit 343.50 Westuffelner Senke.

Der engere Planungsraum mit seiner überwiegend ackerbaulich genutzten, ebenen Offenlandschaft weist eine Höhenlage von ca. 200 m ü. NN auf.

Das Planungsgebiet wird aktuell durch einen Mastgeflügelstall mit Auslauf (Grünland) genutzt, dessen Dachflächen mit PV belegt sind. Die Zuwegung zum Stall ist als 4,0 m breiter Schotterweg ausgeführt. Vor dem Stall wurde eine ca. 660 m² große voll versiegelte Aufstellfläche angelegt.

Als Strukturelemente bestehen im nördlichen Geltungsbereich einzelne Streifen mit Hochgräsern sowie mehrere ca. 3 m breite Streifen mit Leguminoseneinsaat.

Im südlichen Bereich quert das Fließgewässer Ufflerbeeke den Geltungsbereich. Die Ufflerbeeke ist hier auf ca. 150 m Länge verrohrt (in Teilbereichen verläuft die Verrohrung außerhalb der Gewässerparzelle), der etwa 70 m lange, offenliegende Abschnitt weist eine grabenartige Ausprägung mit nur schmalen Säumen auf. Die Ufflerbeeke ist als Fließgewässer wasserwirtschaftlicher Bedeutung verzeichnet.

Im Norden begrenzt ein asphaltierter Wirtschaftsweg den Planungsraum, im Westen und Süden geschotterte Wirtschaftswege. Im Osten schließen Ackerflächen an.

Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und im Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte sind:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nicht-durchführung der Planung
- c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als **gering**
- auf den Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen als **gering (bzgl. Eingriff auf Bodendenkmäler sind Vermeidungsmaßnahmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege vor Baubeginn abzustimmen)**
- auf den lokalen Wasserhaushalt (Grundwasserhaushalt) als **gering**
- auf Vegetation/Biotope als **gering**, auf das Schutzgut Fauna / Artenschutz / Lebensräume als **gering**,
- auf Klimafunktionen als **gering**
- auf das örtliche Landschaftsbild als **gering**
- auf Erholungs-/Freiraumnutzung als **gering**
- auf Mensch / Bevölkerung als **gering**
- Kultur- und Sachgüter: **bei Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen gering**

Folgende Beeinträchtigungen sind zu erwarten:

- Überdachung von Teilflächen zur Doppelnutzung für die Landwirtschaft und Erzeugung erneuerbarer Energie
- Kleinflächiger Verlust von Boden/Bodenfunktionen durch bauliche Anlagen
- Ebenso kleinflächig Oberflächenversiegelung mit Reduzierung der Wasserrückhaltung.

Zusammenfassende Eingriffsbewertung

Das Planungsvorhaben wird insgesamt als **geringer** Eingriff gewertet. Dies begründet sich in den beschriebenen geringen Eingriffswirkungen bzgl. der Schutzgüter Mensch/Bevölkerung sowie Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna und Landschaftsbild.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Anlagen einfach rückgebaut werden können.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Hinsichtlich baubedingter Umweltauswirkungen wird zum aktuellen Stand auf nachfolgende Maßnahmen hingewiesen. Eine zügige Durchführung der Arbeiten zwecks Minimierung des Störungszeitraumes für die Schutzgüter Tier und Mensch, eine Minimierung der durch Maschinenfahrzeuge entstehenden Geruchs- und Lärmemissionen durch Nutzung von Fahrzeugen aktueller Abgasnormen und möglichst sparsamen Einsatz sowie Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen und nicht im Nahbereich von Oberflächengewässern). Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen werden überdies vorausgesetzt:

- bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zu dem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen.
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offengefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen.

Bzgl. Bodendenkmälern sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Kompensationsbedarf / (Teil-)Kompensationsmaßnahmen

Es sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Zusammenfassende Einschätzung für den Artenschutz

Das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Es gibt keine Hinweise auf Arten/Artengruppen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind.

10. Literatur- und Quellenverzeichnis

Internetquellen

<https://gruschu.hessen.de/>

<https://bodenviewer.hessen.de>

<https://geoportal.hessen.de>

<https://natureg.hessen.de/>

<https://wrrl.hessen.de>

<http://www.rpksh.de/lrp2000>

https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-06/westblatt_rp.pdf

Büdingen, den _____

Dipl. Ing.
Bastian Rupp